KANTON
LUZERN

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
16. April 2024
B 22

Vereinigung der Gemeinden Honau und Root

Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Honau und Root. Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden haben am 3. März 2024 in getrennten Urnenabstimmungen mit deutlichen Mehrheiten dem Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden zugestimmt und damit die Vereinigung zu einer einzigen Einwohnergemeinde mit dem Namen Root auf den 1. Januar 2025 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung ist der Amtsantritt des Gemeinderates der vereinigten Einwohnergemeinde festzulegen und die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen sowie die Umschreibung des Gerichtsbezirkes Hochdorf und des Grundbuchkreises Luzern Ost in den entsprechenden Erlassen anzupassen.

Die mit dieser Botschaft beantragte Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Honau und Root dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie:

Kantonsstrategie
- Luzern steht für Zusammenhalt
- Luzern steht für Lebensqualität

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Gemeinden Honau und Root sowie drei weitere Beschlussentwürfe im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung.

1 Ausgangslage

Vor bald einem Vierteljahrhundert lancierte der Kanton Luzern mit dem Projekt «Gemeindereform 2000+» ein Strukturreformprojekt, dessen Ziel es war, die Gemeinden durch Förderung von Zusammenschlüssen zu stärken. Die Grundzüge des Projektes wurden im Planungsbericht B 48 vom 21. März 2000 über die Umsetzung des Projekts Gemeindereform festgehalten. Seit der Fusion von Beromünster und Schwarzenbach im Jahr 2004 fanden im Kanton Luzern insgesamt 19 Gemeindefusionen statt, zuletzt diejenigen von Gettnau und Willisau sowie Altwis und Hitzkirch auf den 1. Januar 2021. Die Zahl der Gemeinden verringerte sich von 107 auf 80. Insbesondere kleinere Gemeinden fusionierten, sodass es zuletzt nur noch eine Gemeinde im Kanton mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern gab, nämlich Honau.

Im März 2017 hat unser Rat die Strategie für die Gemeindereform neu justiert. Sie basiert seither auf zwei Säulen. Zum einen sollen Fusionen wie bisher von unten wachsen, also von den Gemeinden selber initiiert werden. Zum anderen besteht ein risikobasierter Ansatz: Läuft eine Gemeinde Gefahr, ihre Handlungsfähigkeit einzubüssen, sucht der Kanton mit ihr nach Lösungen. Oberstes Ziel ist ein Kanton mit eigenverantwortlichen Gemeinden, die ihre Aufgaben selbständig erfüllen können.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine Vorlage über die Vereinigung zweier Gemeinden, die auf der erstgenannten Säule fusst.

1.1 Gemeindeinitiative für Fusionsvorabklärungen in Honau

Der Gemeinderat von Honau wandte sich im März 2019 an das Justiz- und Sicherheitsdepartement im Zusammenhang mit einer geplanten Gemeindeinitiative, die verlangte, dass der Gemeinderat eine Fusion mit den Nachbargemeinden prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Stimmbevölkerung Honaus in einem Planungsbericht vorlegen solle. Hintergrund des Anliegens war die besondere Situation Honaus als kleinste Gemeinde des Kantons (bezogen auf die Bevölkerungszahl; die mittlere Wohnbevölkerung Honaus im Jahr 2019 lag bei 398), was aus Sicht der Initianten langfristig eine Herausforderung für die Leistungsfähigkeit der Gemeinde darstellte. Die von 85 Stimmberechtigten unterzeichnete Initiative wurde schliesslich am 23. Mai 2019 mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Der Gemeinderat Honau wird beauftragt, Vorabklärungen im Hinblick auf eine Gemeindefusion mit den Gemeinden Gisikon und/oder Root vorzunehmen und die Ergebnisse in Form eines Planungsberichtes zu präsentieren. Der Planungsbericht

soll die Stellungnahme der einzelnen Gemeinden, die Vor- und Nachteile einer Fusion mit den entsprechenden Gemeinden sowie die nächsten einzuleitenden Schritte beinhalten. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen nach den präsentierten Vorabklärungen bis spätestens Juni 2023 an der Urne entscheiden können, ob die Gemeinde Honau eigenständig bleiben oder eine Fusion mit Gisikon und/oder Root angestrebt werden soll.»

Im August 2019 lud der Gemeinderat Honau Mitarbeitende des JSD zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Dies mit dem Ziel, eine Auslegeordnung vorzunehmen, einen Ablauf für den Abklärungsprozess zu entwerfen und die finanzielle und fachliche Unterstützung von Fusionsprozessen durch den Kanton zu klären. Die Gemeindeinitiative hätte an der Gemeindeversammlung im Juni 2020 zur Abstimmung gebracht werden sollen. Wegen der Corona-Pandemie wurde diese Versammlung abgesagt. Schliesslich wurde an der Gemeindeversammlung im November 2020 über die Vorlage entschieden. Dabei sprach sich die Honauer Stimmbevölkerung deutlich mit 32 zu 7 Stimmen (bei einer Enthaltung) für das Anliegen aus.

In der Folge startete der Gemeinderat im April 2021 unter Leitung eines externen Beraters ein Projekt für Fusionsvorabklärungen mit den Nachbargemeinden Gisikon und Root. Im September und im Dezember 2021 fanden jeweils separate Gespräche mit Delegationen der Gemeinderäte Gisikon respektive Root statt. Dabei zeigten sich beide Nachbargemeinden offen für ein Fusionsprojekt. Für den Gemeinderat Root war eine Fusion sowohl nur mit Honau wie auch mit Honau und Gisikon denkbar. Der Gemeinderat Gisikon sah allerdings die Zeit für eine allfällige Dreierfusion noch nicht reif. Ende März 2022 legte der Gemeinderat Honau schliesslich seinen Planungsbericht vor und gab das weitere Vorgehen bekannt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollten am 26. Juni 2022 Gelegenheit erhalten, an der Urne zu entscheiden, ob Honau Fusionsabklärungen mit Root oder mit Gisikon vornehmen oder ob die Gemeinde keine solchen Abklärungen angehen soll. Die Option einer Dreierfusion stand nicht zur Auswahl, da der Gemeinderat Gisikon sich gegen eine solche Variante ausgesprochen hatte.

In seiner Abstimmungsbotschaft sprach sich der Gemeinderat Honau für die Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit Root aus. Er begründete dies damit, dass durch die Fusion mit Root eine Gemeindegrösse erreicht werde, die ausreichend Handlungsspielraum biete, um zukünftige Herausforderungen zu meistern und politischen und anderen Entwicklungen angemessen begegnen zu können. Sowohl das Initiativkomitee als auch die Controlling-Kommission schlossen sich dieser Beurteilung an und sprachen dieselbe Abstimmungsempfehlung aus.

Bei der Urnenabstimmung am 26. Juni 2022 hatten die Stimmberechtigten über eine Variantenabstimmung mit Stichfrage zu befinden. Vorlage 1 erfragte die Zustimmung zur Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit Gisikon: 64,91 Prozent sprachen sich dafür aus. In Vorlage 2 wurde dieselbe Frage in Bezug auf Root gestellt. Das Ergebnis war noch deutlicher: 67,83 Prozent stimmten zu. In der Stichfrage fiel der Entschied mit 54 zu 46 Prozent zugunsten der Abklärungen mit Root.

Kennzahlen zu den Gemeinden Honau und Root

Honau hatte im Jahr 2022 eine mittlere Wohnbevölkerung von 468 Personen. Die Bevölkerungszahl ist in den letzten Jahren aufgrund einer neuen Wohnüberbauung stark gewachsen; am 21. Dezember 2022 begrüsste der Gemeinderat Honau den 500. Einwohner. Gemessen an der Bevölkerung blieb Honau aber weiterhin die kleinste Gemeinde des Kantons. Der aktuelle Steuerfuss beträgt 1,8 Einheiten, der Ressourcenindex liegt bei 95,5 Prozent.

Root wies im Jahr 2022 eine mittlere Wohnbevölkerung von 5447 Personen auf, erhebt aktuell einen Steuerfuss von 1,5 Einheiten und hat einen Ressourcenindex von 110,8 Prozent. Die fusionierte Gemeinde wird zum Zeitpunkt der Vereinigung voraussichtlich rund 6359 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.

2 Projektverlauf

Der Gemeinderat von Root hatte schon früh Offenheit für Fusionsabklärungen mit Honau signalisiert. Nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Abstimmung in Honau beantwortete er die Anfrage des Gemeinderates Honau deshalb zustimmend. Am 2. November 2022 unterzeichneten die beiden Räte einen entsprechenden Vorvertrag, der die Modalitäten der Fusionsabklärung und die entsprechende Projektorganisation regelte. Die Projektleitung wurde einem externen Berater übertragen.

Die operative Steuerung wurde von der Projektsteuerung, bestehend aus einer Delegation der beiden Gemeindeexekutiven, wahrgenommen. Strategische Entscheidungen wurden dem Gremium der vereinigten Exekutiven übertragen. In beiden Gremien nahmen auch der externe Projektleiter, die Gemeindeschreiber von Honau und Root sowie zwei Vertreter des Kantons Einsitz. Aufgabe der Kantonsvertreter war es, das Projekt beratend zu unterstützen und dabei insbesondere auch Erfahrungen aus früheren Fusionen einzubringen, fachliche Abklärungen vorzunehmen, das Fusionsprojekt kommunikativ zu unterstützen und den Kontakt mit kantonalen Fachstellen und unserem Rat zu koordinieren.

Die Kosten für das Abklärungsprojekt wurden mit rund 200'000 Franken veranschlagt. Der Kanton erklärte sich gemäss geltender Praxis bereit, 75'000 Franken beizusteuern. Die Mittel für solche Beiträge sind jeweils im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt (H0-6610 JSD Voranschlagskonto «Gemeindeprojekte»).

Die fachlichen Abklärungen starteten zu Beginn des Jahres 2023. In fünf Arbeitsgruppen, die jeweils paritätisch mit Ratsmitgliedern beider Gemeinden und bei Bedarf mit Fachleuten aus der Verwaltung und Kommissionsmitgliedern besetzt waren, wurden die Auswirkungen einer Fusion geprüft. Im Juni 2023 lag der Schlussbericht vor. Dieser diente als Grundlage für den Entwurf des Fusionsvertrages und für das Gesuch um einen Fusionsbeitrag, das die Gemeinden am 21. Juni 2023 beim JSD einreichten.

Die Prüfung des Gesuchs ergab, dass ein Zusammenschluss aus kantonaler Sicht sinnvoll und förderungswürdig ist. Unser Rat legte deshalb am 26. September 2023 einen Fusionsbeitrag in der Höhe von 1,6 Millionen Franken fest (vgl. Kap. 3.2).

Die Projektsteuerung finalisierte daraufhin den Fusionsvertrag und die vereinigten Gemeinderäte beschlossen am 9. Januar 2024, diesen den Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Volksabstimmung wurde auf den 3. März 2024 angeordnet.

In der Abstimmung sprachen sich die Stimmberechtigen deutlich für den Vertrag über die Vereinigung aus. 75,5 Prozent der Stimmenden in Honau und 83,7 Prozent in Root votierten für die Fusion. Die Stimmbeteiligung lag bei 54,9 respektive 50,9 Prozent.

3 Kantonsbeitrag

Gemeindefusionen werden vom Kanton finanziell unterstützt. Im Planungsbericht B 13 vom 14. November 2023 über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2023) hat unser Rat festgehalten, dass Beiträge an solche Reformen strategische Investitionen sind, welche die Gemeindeautonomie fördern und den Handlungsspielraum der Gemeinden vergrössern sollen.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Bis zum 31. Dezember 2012 wurden die Fusionsbeiträge mit den betroffenen Gemeinden gestützt auf das Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002 (SRL Nr. 610) ausgehandelt. Dieses sah vor, dass unser Rat Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel Sonderbeiträge zusprechen kann; unter anderem zur Finanzierung der Folgekosten von Gemeindefusionen. Die Höhe des Sonderbeitrages hatte sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinde zu richten.

Mit der Änderung des FAG per 1. Januar 2013 wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die fusionierenden Gemeinden einen Anspruch auf einen Beitrag erhalten und die Höhe der Beiträge verbindlicher geregelt ist (vgl. Botschaft B 28 vom 27. Januar 2012). Zweck der Beiträge ist es, die finanziellen Unterschiede zwischen den beteiligten Gemeinden auszugleichen und fusionsbedingte Mehrkosten mitzufinanzieren. Die Beiträge dienen insbesondere der Angleichung der Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden (§ 13a FAG). Sie bestehen aus zwei Komponenten: einem Pro-Kopf-Beitrag und einem allfälligen Zusatzbeitrag von maximal 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrages (§ 13d Abs. 2 FAG). Bei Gemeinden in finanzieller Notlage kann unser Rat den Zusatzbeitrag angemessen erhöhen, wenn dessen Begrenzung auf 50 Prozent eine Fusion unverhältnismässig erschwert (§ 13d Abs. 3 FAG). Der Anspruch einer Gemeinde auf einen Fusionsbeitrag beschränkt sich auf den Pro-Kopf-Beitrag und berechnet sich anhand der mittleren Wohnbevölkerung der kleineren Gemeinde im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss (§ 13c Abs. 1 FAG).

Die Mittel für die Beiträge an Gemeindefusionen stammen aus dem Fonds für besondere Beiträge (vgl. § 12 FAG). Insgesamt wurden von 2004 bis 2021 70,2 Millionen Franken für Gemeindefusionen ausgerichtet; zuletzt wurden für die Fusionen von Altwis und Hitzkirch sowie Gettnau und Willisau Beiträge in der Höhe von 2,4 Millionen Franken respektive 7 Millionen Franken zugesagt. Um die Finanzierung von Gemeindefusionen langfristig zu sichern, hat unser Rat mit der Botschaft B 68 vom 12. März 2021 einen Dekretsentwurf über einen Sonderkredit für eine Einlage in den

Fonds für besondere Beiträge vorgelegt. Ihr Rat hat diesem Anliegen am 12. Juni 2021 mit 98 zu 1 zugestimmt

3.2 Fusionsbeitrag für die Gemeinden Honau und Root

Die Gemeinden Honau und Root reichten am 21. Juni 2023 ein Gesuch um einen Beitrag an die Fusion ein. Das JSD prüfte das Gesuch unter Mitwirkung des Finanzdepartementes. Unter Berücksichtigung der Kosten, die sich aus dem Steuerfussausgleich ergeben, sowie den geltend gemachten Reorganisationskosten, den geplanten Investitionen, aber auch der guten finanziellen Verfassung beider Gemeinden legte unser Rat den Beitrag am 26. September 2023 auf total 1,6 Millionen Franken fest. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Beitrag von rund 1,2 Millionen Franken und einem Zusatzbeitrag in der Höhe von 400'000 Franken. Die Auszahlung erfolgt auf das Datum der Vereinigung am 1. Januar 2025.

Nach Auszahlung dieses Betrags verbleiben im Fonds für besondere Beiträge 21,55 Millionen Franken.

Zusätzlich zum finanziellen Beitrag an die Gemeindefusion wird den beteiligten Gemeinden der Besitzstand für Leistungen aus dem Finanzausgleich garantiert (vgl. § 23 FAG). Die finanzielle Besitzstandwahrung wird fusionierten Gemeinden während sechs Jahren voll garantiert; im siebten Jahr beträgt die Zahlung 50 Prozent. Ab dem achten Jahr entfällt die Besitzstandzahlung.

4 Vertrag über die Vereinigung

Gemäss § 74 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) beschliessen die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden über Veränderungen im Bestand oder im Gebiet von Gemeinden. Bei Veränderungen im Gemeindebestand werden Gemeinden durch Vereinigung oder Teilung aufgelöst oder neu gegründet (§ 58 des Gemeindegesetzes [GG] vom 4. Mai 2004; SRL Nr. 150). Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Gemeinden (§ 60 Abs. 1 GG), jedoch nicht des Kantonsrates. Das Gemeindegesetz enthält die gesetzlichen Grundlagen für Veränderungen im Gemeindebestand (§§ 58–66 GG).

Gemäss Vertrag vom 3. März 2024 vereinigen sich Honau und Root zur Einwohnergemeinde Root. Für die vereinigte Einwohnergemeinde gilt die bisherige Rechtsordnung der Gemeinde Root, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen. So bleibt für den Ortsteil Honau namentlich das bisherige Bau- und Zonenreglement mit Zonenplan in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde geschaffen ist. Weitere Reglemente und Verträge für den Ortsteil Honau, die bis zur Schaffung einer einheitlichen Regelung in Kraft bleiben, sind im Anhang des Vertrags aufgeführt.

Im Vertrag ist ferner in Übereinstimmung mit § 62 GG festgehalten, dass die vereinigte Gemeinde Root durch Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der Gemeinde Honau eintritt. Das Gemeindebürgerrecht von Honau wird bei der Vereinigung von Gesetzes wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Root ersetzt (§ 65 GG).

Die Gemeindestrategie von Root gilt für die vereinigte Gemeinde unverändert weiter. Der Aufgaben- und Finanzplan, das Budget 2025 inklusive Steuerfuss und das Legislaturprogramm werden durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Honau und Root im Jahr 2024 gemeinsam vorbereitet. Die Prüfung dieser Planungsgrundlagen erfolgt durch die Controlling-Kommissionen Honau und Root gemeinsam. Die Beschlussfassung über das Budget 2025 inklusive Steuerfuss für die vereinigte Gemeinde findet an einer gemeinsamen, vom Gemeindepräsidenten von Root geleiteten Gemeindeversammlung am 27. November 2024 statt.

5 Amtsantritt und Wahl der Organe der vereinigten Gemeinde

Die Gemeinden Honau und Root haben unseren Rat am 23. Oktober 2023 ersucht, sowohl bei einer Zustimmung als auch bei einer Ablehnung der Vereinigung die Gemeinderatswahlen nicht am ordentlichen Termin der Gesamterneuerungswahlen im Kanton Luzern am 28. April 2024, sondern am 22. September 2024 durchführen zu können und die Amtsdauer der bisherigen Gemeinderäte für beide Fälle bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern. Dies weil die Abstimmung über die Gemeindevereinigung relativ kurz vor mit dem ordentlichen Termin der kommunalen Gesamterneuerungswahlen angesetzt wurde. Eingabeschluss für den ordentlichen Wahltermin war am 4. März 2024, also nur einen Tag nach der Fusionsabstimmung – Kandidierende hätten erst sehr kurz vor Eingabe ihrer Kandidatur überhaupt gewusst, ob sie für eine fusionierte Gemeinde Root antreten oder für die eigenständigen Gemeinden Root und Honau. Wir haben daher am 21. November 2023 das Gesuch der Gemeinden bewilligt (Kantonsblatt Nr. 47 vom 25. November 2023, S. 3400). Die Gemeinderatswahl findet am 22. September 2024 statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang am 27. Oktober 2024. Die bisherigen Mitglieder der Gemeinderäte werden für die Zeit vom 1. September 2024 (ordentlicher Beginn der kommunalen Legislatur) bis 31. Dezember 2024 als ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinn von § 151 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25.Oktober 1988 (SRL Nr. 10) ernannt. Der Amtsantritt des Gemeinderates der fusionierten Gemeinde findet am 1. Januar 2025 statt.

Das JSD wird die Wahlen des Gemeinderates anordnen. Die Gemeinden werden bei den Wahlen einen gemeinsamen Wahlkreis bilden (§ 64 Abs. 2 GG). Gemäss Fusionsvertrag richtet sich die Wahl der Mitglieder der Exekutive nach den Bestimmungen in der Gemeindeordnung von Root. Eine Sitzgarantie für den Ortsteil Honau ist nicht vorgesehen.

Die Neuwahl der Controlling-Kommission, der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission und des Urnenbüros wird durch die Gemeinderäte beider Gemeinden gemeinsam vorbereitet und findet an der gemeinsamen Gemeindeversammlung am 27. November 2024 statt. Auch in den Kommissionen ist keine Sitzgarantie vorgesehen, es soll aber nach Möglichkeit in der Legislatur 2025–2028 mindestens je ein Mitglied aus dem Ortsteil Honau Einsitz nehmen.

6 Kantonsratsbeschlüsse

Gemäss § 74 Absatz 2 KV bedürfen Vereinigungen und Aufteilungen von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates. Die Genehmigung ist eine Voraussetzung für die Vereinigung und hat in der Form des nicht referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses gemäss § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (KRG) vom 28. Juni 1976; (SRL Nr. 30) zu ergehen. Aus § 61 GG geht hervor, dass bei einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden die Mitwirkungsrechte des Kantons vorbehalten bleiben. Bei der Vereinigung der Gemeinden Honau und Root bestehen diese in der Genehmigung durch Ihren Rat unter Ausschluss des fakultativen Referendums.

Ändert infolge Gemeindevereinigung oder -teilung der Gemeindebestand, passt der Kantonsrat gemäss § 95 Absatz 2 des StRG den Anhang dieses Gesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen durch Kantonsratsbeschluss an. Ihr Rat hat daher auf den 1. Januar 2025 einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss zu fassen. Ebenso sind auf diesen Zeitpunkt hin der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 261) sowie der Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise vom 3. November 2014 (SRL Nr. 224) zu ändern.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Vereinigung der Gemeinden Honau und Root unter Vornahme der beschriebenen Rechtsanpassungen zu genehmigen.

Luzern, 16. April 2024

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Fabian Peter
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Honau und Root

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. April 2024,

beschliesst:

1. Die Vereinigung der Gemeinden Honau und Root per 1. Januar 2025 wird genehmigt.
2. Der Amtsantritt des Gemeinderates der vereinigten Gemeinde findet am 1. Januar 2025 statt.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Entwurf

Kantonsratsbeschluss über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. April 2024,

beschliesst:

1. Im Anhang des Stimmrechtsgesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen wird der Gemeindename Honau gestrichen.
2. Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Honau und Root am 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

[1] SRL Nr. 10

Entwurf RR vom 16. Mai 2024

Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 224
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern

gestützt auf § 93e Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. April 2024[2]

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise vom 3. November 2014[3] (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 *(geändert)*

[1] Der Grundbuchkreis Luzern Ost umfasst die Gemeinden Aesch, Adligenswil, Ballwil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Gisikon, Greppen, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Horw, Inwil, Kriens, Luzern, Malters, Meggen, Meierskappel, Rain, Römerswil, Rothenburg, Root, Schongau, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau und Weggis.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Honau und Root am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

---

[1] SRL Nr. 200
[2] B 22-2024
[3] SRL Nr. 224

Entwurf RR vom 16. April 2024

Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 261
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5 und 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. April 2024[2],

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010[3] (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 *(geändert)*

[2] Der Gerichtsbezirk Hochdorf umfasst die Gemeinden Aesch, Ballwil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Gisikon, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Rain, Römerswil, Rothenburg, Root und Schongau.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Honau und Root am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

---

[1] SRL Nr. 260
[2] B 22-2024
[3] SRL Nr. 261

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch